

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2018-2

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**20. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 03. Mai 2018 im Gemeindeamt in St. Michael.**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir
SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris SCHWARZ, GR
Doris PLESCHOUNIG, GR Ingo ALESKO, GR Ing. Alexander
FERK, GR Silke MÜNZER, GR Albin JELEN, GR Katharina
KERT, GR Erich GERSTL, GR Gisela SOHL, GR Walter
DULLER, GR Florian FIGOUTZ, GR Gabriel LUNDER

Entschuldigt:

GR Heinrich NEUBERSCH
GR Jürgen PAULITSCH
GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ

Die Ersatzmitglieder:

GR Arno PUSCHL
GR Andreas PODGORNIK
GR Marian ČEBUL

Protokollführung:

AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftsperson):

FV Franz KRISTAN

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 26.04.2018 nachweislich einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ begrüßt die Vertreter der Verwaltung, die Zuhörer, sowie die Gemeinderatsmitglieder in deutscher und slowenischer Sprache zur 20. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates.

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden der Herr **GR Ing. Alexander FERK** (SPÖ) und **GV Franz ULRICH** (LFA) als **Mitunterfertiger** der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 26.03.2018 über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 28.12.2017 bis 26.03.2018.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Kontrollbericht vom 26.03.2018 für den Zeitraum 28.12.2017 bis 26.03.2018 wie folgt zur Kenntnis:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 4.253.230.81 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST-Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege von Nr. 8.054/2017 bis 9.517/2017. Überprüft wurde auch das Zeitbuch 2017. Im Jahre 2017 wurden insgesamt 15.082 Haushalts- sowie 21.023 Abgaben-buchungen getätigt.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden. Der gewährte Haben-Zinssatz unserer „Hausbanken“ ist sehr gering, aber für täglich fällige Gelder angemessen, zumal die meisten Banken am freien Markt noch weniger bezahlen. Der Zinssatz soll vom Finanzverwalter in gewohnter Weise zumindest halbjährlich mit den Banken verhandelt, bzw. wenn möglich angepasst werden.

Die Abgaben-Rückstandslisten wurden bei der heutigen Sitzung nicht überprüft. Auch die Haushaltsüberwachungsliste wird bei einer der nächsten Sitzungen kontrolliert.

Für Repräsentationen wendete der Bürgermeister im Jahre 2017 € 11.339,33 auf. (Vergleich 2016 € 11.254,96)

Auf den Ansatz Verfügungsmittel des Bürgermeisters entfielen 2017 € 19.158,08 (Vergleich 2016 € 17.072,71).

Die Darlehensrückzahlung mit Zinsen belief sich im Jahre 2017 auf € 142.145,92

Folgendes AO-Vorhaben wurde im Jahre 2017 abgeschlossen:

Volksschule, (Gründerwerb, Spielgeräte)€	155.802,48
Neubau "Schülerhort"	€ 0,00
Sonstige Wege und (ÖBB-Begleitmaßn.) €	394.890,74
Behebung Katastrophenschäden 2016 €	22.623,35

Weitere sieben laufende AO-Vorhaben werden in das kommende Rechnungsjahr 2017 vorgetragen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes zum Rechnungsabschluss 2017, sowie Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Kontrollausschusses vom 26.03.2018, TOP 2, betreffend die Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses an den Gemeinderat den Antrag, diese möge folgenden Beschluss fassen:

Da sich aus der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, stellt der Kontrollausschuss gemäß § 90 Abs. 3 der K-AGO den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2017 wie folgt feststellen, beschließen, bzw. zur Kenntnis nehmen:

Abschlussergebnis:

a) ordentlicher Haushalt	Soll-Überschuss	385.649,63
	Ist-Überschuss	189.708,49
b) außerordentlicher Haushalt	Soll-Überschuss	2.210.314,99
	Ist-Überschuss	2.210.314,99
c) Voranschlagsunwirksame Gebarung	Ist-Überschuss	1.642.016,08

Nähere Erläuterungen und Zahlen, wie es zu diesem Jahresergebnis gekommen ist, sind dem beigeschlossenen Bericht (Anlage 1) zu entnehmen. Dieser stellt einen integrierenden Bestandteil des Prüfungspunktes, bzw. dieses Antrages dar. Ebenso wird die Gesamtfassung des Jahresabschlusses 2017 (Anlage 2), sowie die JR-Kurzfassung (Anlage 3) beigefügt.

Der Soll-Überschuss in der Höhe von € 385.649,63 ist zumindest in Summe von rund € 280.000 auf nicht fertiggestellte, oder noch nicht begonnene, Vorhaben und Projekte im ordentlichen Haushalt zurückzuführen.

Die Gebarung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wurde auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit, überprüft.

Rechnungsquerschnitt: Das Ergebnis der laufenden Gebarung, ohne Betriebe, betrug 2017 € 1.212.043,24.

Aufgefallen ist, dass unsere Finanzkraft erstmals nach Jahren, im Jahre 2017 von € 2.557 (2016) auf € 2.541 je Einwohner, gefallen ist. Grund: Sinkendes Abgabenaufkommen (Ertragsanteile und Kommunalsteuer) und der Bevölkerungszuwachs. Das Maastricht-Ergebnis 2017 beträgt € 780.801,79.

Der Rechnungsabschluss 2017 wird in sämtlichen Punkten für in Ordnung befunden.

Die SOLL-Ergebnisse stimmen und sind in die Haushaltsgebarung 2018 vorzutragen, bzw. im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 zu veranschlagen.

Die IST-Ergebnisse wurden ebenso richtig verrechnet und automatisch ins Rechnungsjahr 2018 vorgetragen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 5: Kenntnisnahme des Prüfberichtes zur Gemeinde-KG, sowie Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Kontrollausschusses vom 26.03.2018, TOP 3, über die Prüfung der KG-Belege 2016 und Feststellung des Rechnungsabschlusses 2016 der Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen wird die Gebarung der Gemeinde-KG auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit, überprüft.

Überprüft wurden lückenlos alle KG Belege von lfd. Nr.: 1/16 bis 69/2016. Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

Der Rechnungsabschluss 2016 wurde in sämtlichen Punkten für in Ordnung befunden.

Die Jahres SOLL- und IST-Einnahmen und Ausgaben betragen jeweils € 44.548,66. Der SOLL und IST- Überschuss/Abgang 2016 beträgt € 0,00, da weder Einnahmen- noch Ausgabenreste vorhanden waren. Insgesamt wurden 69 Belege ausgestellt, bzw. 128 Haushaltsbuchungen getätigt. Der noch aushaftende Darlehensbetrag per 31.12.2016 beträgt € 417.928,89. Für diesen Betrag haftet zu 100% die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

Ein gesonderter Abschlussbericht (Bilanz) für 2016 ist hieramts bereits aufliegend diese wurde vom Steuerberatungsbüro CONVISIO, 9100 Völkermarkt, erstellt. Die Bilanz 2016

wird bei einer der nächsten Sitzungen des Kontrollausschusses geprüft und mit gesonderten Antrag an den Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Festgestellt wird, dass die KG mit Ende 2016 aufgelöst wurde, das Vermögen, aber auch das Darlehen wurden im Jahre 2017 an die Marktgemeinde Feistritz übertragen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.03.2018, TOP 2, betreffend die Auftragsvergabe der weiteren Büroleistungen zur Erweiterung des „Bildungscampus St. Michael“ an den Architekten DI Reinhold Wetschko.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Auftrag für die weiteren Büroleistungen (Planung, Kostenermittlung, künstlerische Oberleitung usw.) zur Erweiterung des Bildungscampus St. Michael ist, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes vom 16.01.2018, an den Architekten DI Reinhold Wetschko, Kumpfgasse 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Preis von € 92.006,19 (exkl. Mwst.) zu vergeben.

Der Auftragswert übersteigt € 100.000,-- (exkl. Mwst.) nicht und ist die Direktvergabe somit zulässig. (Rechtsquelle: Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist unter dem Ansatz 211-„Erweiterung Bildungscampus St. Michael“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.03.2018, TOP 3, betreffend die Erlassung einer Verordnung: Teilbebauungsplan „Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

Teilbebauungsplan „Neubau Rüsthaus Feistritz ob Bleiburg“

(Beschlussexemplar siehe Anlage 4 der heutigen Niederschrift)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.03.2018, TOP 4, betreffend die Zuschlagsentscheidung und Auftragsvergabe hinsichtlich der Straßenbauarbeiten im ersten Halbjahr 2018.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Zuschlag für die Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten im ersten Halbjahr 2018 wird auf Grundlage des Vergabevorschlages des BM Paul Perč vom 22.02.2018, bzw. des Angebotes vom 15.02.2018 an die Firma Swietelsky Bau GmbH, Josef-Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, erteilt.

Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Swietelsky Bau GmbH, Josef-Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Preis von € 214.170,34 (inkl. Mwst.), zu vergeben.

Mit der Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2016, idgF. im nichtoffenen Verfahren ohne Ankündigung durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist unter dem Ansatz 612-„Straßenbauten“ und 616-„Errichtung Gehweg St. Michael-Traundorf“ gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV mehrheitlich mit 3:2 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Es erfolgt zum TOP eine Diskussion, an welcher sich der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz, der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz, der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik und Frau GV Doris Schwarz beteiligen.

2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK gibt folgende Wortmeldung zu Protokoll:

Grundsätzlich wird den geplanten Sanierungsmaßnahmen in den Straßenbereichen der Gemeinde zugestimmt. Da jedoch dieser Beschluss die Gesamtbaumaßnahmen, inkl. auch die Asphaltierung im Bereich Katharinakogel betrifft, wird diesem Antrag in dieser Form nicht zugestimmt.

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des naturschutzfachlichen Sachverständigen des Landes Kärnten, Herrn Dr. Bernhard Fheodoroff v. 23.04.2018 verwiesen, und insbesondere aus dieser Stellungnahme folgende Feststellungen zitiert:

Der forstfachlichen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass durch Zusatztafeln das Abstellen von mehrspurigen KFZ im Landschaftsschutzgebiet Katharinakogel verboten ist. Dieses Verbot bezieht sich auf den § 14 des K-NaturschutzG idgF, (Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft verboten). Der Charakter der Landschaft wird durch die Errichtung des geplanten

Parkplatzes in der Naturbelassenheit gestört. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein derartiger Landschaftsverbrauch im Landschaftsschutzgebiet Katharinakogel nicht zulässig. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass dieser geplante Trassenbereich von der Kehre der bestehenden asphaltierten Straße hinauf zum geplanten Parkplatz, eine außerordentlich hohe Steigung beinhaltet. Nach den Vorgaben für ländliche Straßen und Güterwege darf eine Steigung von derartigen Straßenbereichen 12 max. 14 % in Ausnahmefällen nicht übersteigen. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu Unfällen in diesem Bereich kommen kann und der Wegerhalter für derartige Unfälle auch die Haftungen zu übernehmen hat. Aus dem Grund wird von der Asphaltierung dieses Teilbereiches abgeraten.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 13:6 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz,
GR Albin Jelen, GR Katharina Kert, GR Erich Gerstl,
GR Marian Čebul)

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.03.2018, TOP 8, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zur Sanierung des Hochbehälters „Katharina-Kogel-Neu“ (WVA Feistritz).

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Hochbehälter „Katharina Kogel Neu“ ist, auf Grundlage der Fremdüberwachung auf Basis der ÖVGW-Richtlinie W59 – ÖNORM B2539 aus dem Jahr 2015 (durchgeführt von Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Andreas Rauch, 9500 Villach) und des darauffolgenden Gutachtens mit Sanierungsempfehlung und Kostenschätzung der Firma Oberessl & Kantz ZT-GmbH, 9020 Klagenfurt, in den Jahren 2018 und 2019 zu sanieren.

Es ist mit Gesamtkosten von etwa € 65.000,-- (exkl. Mwst.) zu rechnen.

Hierbei handelt es sich um eine Kostenschätzung und erfolgt die Rechnungslegung aufgrund der vorzunehmenden Ausschreibung, nach tatsächlich geleistetem bzw. aufgebrachtem Material-/Aufwand.

Die Sanierungsmaßnahmen am Hochbehälter „Katharina Kogel Neu“ sind nicht förderfähig.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist beim Betrieb „WVA-Feistritz“ (Ansatz: 850) gegeben.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

Feststellung:

GR Marian Čebul befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.03.2018, TOP 11, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche von 375 m² des Grundstückes Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz, von derzeit: Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in „Grünland-Sport-Freizeitanlage“.

Feststellung:

GR Marian Čebul befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 375 m² von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Sport – Freizeitanlage“.

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die weitere Nutzung seitens des Vereinsbetriebes Langlaufarena Pirkdorf. Die Umwidmung entspricht den im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) formulierten Zielsetzungen zur möglichen Erweiterung von »Sport und Freizeit« am Pirkdorfer See.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 11.01.2018 bis 09.02.2018 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2017 (ha. eingelangt am 11.01.2018):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 17/2017 (Umwidmung von Grünland-Land und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt/Schlipiste) zu sehen. Zudem wird - wie bereits seitens der Gemeinde angemerkt wurde - in Erinnerung gerufen, dass die ggst. Begehren in ähnlicher Form unter den lfd. Nummern 5 und 6/2009 vorgeprüft wurden. Die nunmehr vorliegenden ausgewählten Widmungskategorien entsprechen der seinerzeitigen Empfehlung.

Einerseits handelt es sich um die beabsichtigte Errichtung der "Langlaufarena Pirkdorf" (17/2017), wobei es lt. Gemeinde ohne Widmung der Langlaufloipe/-arena "rechtliche Schwierigkeiten" beim Aufstellen von Flutlichtanlagen, Beleuchtungskörpern und Schneekanonen für die Langlaufloipe gibt. Unter dem ggst. Begehren (16/2017) ist eine Festlegung für dazugehörige Einrichtungen (Büro, Lager, Umkleiden, WC-Anlagen, Container usw.) geplant.

Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass den seinerzeitigen Empfehlungen der Fachabteilung Rechnung getragen wurde. Eine nunmehrige Festlegung einerseits in Grünland-Sport-Freizeitanlage der ggst. Fläche sowie andererseits in Grünland-Schiabfahrt/Schlipiste (Loipenbereich) entspricht den im ÖEK formulierten Zielsetzungen zur möglichen Erweiterung von "Sport und Freizeit" am Pirkdorfer See.

Hinsichtlich der nunmehr "acht Jahre alten Stellungnahmen" der damals noch Abteilung 15U und des fachlichen Naturschutzes wird empfohlen, Rücksprache mit der Abteilung 8 - Umwelt wie auch mit dem fachlichen Naturschutz (Landschaftsschutzgebiet!) zu halten und neue Stellungnahmen einzuholen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, AKLR-Abt.8–Naturschutz, AKLR-Abt.8–Umwelt (Schall- und Elektrotechnik)

Fachgutachten – Abt. 8 – SE – Schall- und Elektrotechnik, Amt der Kärntner Landesregierung vom 02.02.2018 (ha. eingelangt am 07.02.2018):

Zu den Umwidmungsanträgen 16/2017, 17/2017 – Langlaufarena Pirkdorf:

Die Widmungsanträge 16/2017 und 17/2017 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anträgen 5/2009 und 6/2009. Dazu wird auf die ha. Stellungnahme vom 16.10.2010, Zahl: 15-BA-2443/3-2010, verwiesen.

Diese im Anhang beigefügte Stellungnahme bleibt aus Sicht der ha. Umweltstelle vollinhaltlich aufrecht. Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge auch an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Überprüfung der damaligen Stellungnahme weitergeleitet.

Stellungnahme vom 16.10.2010, Zahl: 15-BA-2443/3-2010:

Zu den Umwidmungsanträgen 5/2009 und 6/2009:

Auf den gegenständlichen Grundstücken soll die bestehenden Langlaufloipe Pirkdorfersee mit Flutlicht, Schneekanonen, und sonstigen Beleuchtungskörpern aufgerüstet werden. Im ÖEK 2008 der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg ist der Bereich als Sportanlage eingezeichnet bzw. ist auch die Langlaufloipe bereits enthalten.

Die Einrichtungen für den Betrieb der Loipe wie Büro, Lager, Umkleiden, WC-Anlage etc. sind laut Stellungnahme der Abteilung 20 – Gemeindeplanung unmittelbar an die vorhandenen Einrichtungen beim Campingplatz Pirkdorfersee zu errichten. Die zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen wie Parkplatz sind bereits durch den Campingplatz vorhanden und müssen durch die Errichtung einer weiteren Loipe nicht vergrößert werden.

Aus der Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes vom 20.1.2010, Zahl: 20-NSCH-220/498-2009, geht hervor, dass das derzeitige Langlaufzentrum eine befristete Bewilligung unter aus dem Jahr 2006 mit bestimmten Auflagen besitzt. Eine dieser Auflagen betrifft die mobilen Flutlichtmasten, die „in der Zeit zwischen 1. April und 31. Oktober abzumontieren bzw. umzulegen sind“. Diese Auflage wurde laut der oa. Stellungnahme nicht erfüllt, d.h. die Flutlichtmasten wurden nicht abmontiert.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle darf es durch die eingesetzte Beleuchtung zu keiner Blendwirkung für die nächstgelegene Wohnnachbarschaft kommen.

Den gegenständlichen Umwidmungsanträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Fachgutachten – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.02.2018 (ha. eingelangt am 15.02.2018):

Gepplant ist die Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 688/6, KG Feistritz, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Sport – Freizeitanlage“ im Ausmaß von 375m² (Widmungspunkt 16/2017). Weiters sollen (Teil-)Flächen der Grundstücke 690/1, 690/2, 692, 689, 688/8, 693, 697, 691, 698/1 und 688/7, alle KG Feistritz, im Gesamtausmaß von 40.972 m² von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ umgewidmet werden (Widmungspunkt 17/2017).

Die Flächen befinden sich in der Freien Landschaft, im Landschaftsschutzgebiet „Pirkdorfer See“ (zuletzt geändert durch LGBl. 20/2014). Die zur Umwidmung beantragten Flächen werden seit längerer Zeit im Winter als Langlaufzentrum genutzt. Da die Flächen im LSG Pirkdorfer See liegen, sind zahlreiche bauliche Anlagen, die dauerhaft oder temporär errichtet wurden und werden, derzeit naturschutzrechtlich nicht bewilligt und liegen hierfür Stellungnahmen seitens des fachlichen Naturschutzes vor: (Ski Club Petzen; Aufstellung von Lichtmasten und Errichtung eines Aufenthalts-, Lager- und Wachsraumes - Naturschutzverfahren; Eingaben vom 27.5.2001 des Herrn Josef Skuk, Sektionsleiter des SC Petzen zum Naturschutzgutachten vom 16.3.2011 (Zahl: -20-NSCH-155/63-2010)

Bereits im Jahre 2010 hat der SC Petzen, Sektion Langlauf, Einersdorf 88, 9150 Bleiburg, die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 689, 690/1, 690/2, 691, 692, 693, 697, 698/1, 688/7, 688/8, alle KG Feistritz ob Bleiburg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Sport, Langlaufzentrum und Schitrass“ im Ausmaß von ca. 40.972 m² (Widmungsantrag 5/2009) bzw.

die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 688/6 der KG Feistritz ob Bleiburg im Ausmaß von 375 m² von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Sport, Langlaufzentrum und Schitrass“ (Widmungsantrag 6/2009) begehrt. Seitens des ASV der Gemeindeplanung (nunmehr Abteilung 3 - Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) wurde damals vorgeschlagen, anstatt der begehrten Widmungskategorie „Grünland – Sport, Langlaufzentrum und Schitrass“ gegebenenfalls den vorhandenen Widmungscode „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ zu verwenden.

Gleichzeitig mit diesem Widmungsbegehren hat die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg um die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Pirker See unter Vorlage der Einverständniserklärungen der betroffenen

Grundstückseigentümer im Ausmaß von insgesamt 47.283m² angesucht. Diesem Widmungsbegehren erging eine positive naturschutzfachliche Stellungnahme unter der Voraussetzung bzw. Bedingung, dass die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes umgesetzt wird.

Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Mai 2014, Zl. 08-NATP-309/2012(020/2014), wurden die bisherigen Landschaftsschutzgebiete „Pirkdorfer See“ und „Pirker See“ erweitert und zu einem einheitlichen Landschaftsschutzgebiet „Pirkdorfer See“ erklärt.

Als Schutzziel ist in dieser Verordnung die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes des Schutzgebietes, welches für die Bevölkerung oder den Tourismus besondere Bedeutung hat, festgelegt worden. Durch die Unterschutzstellung soll das Landschaftsbild sowie der typische Landschaftscharakter erhalten bleiben und insbesondere Landschaftsschäden verhindert oder behoben werden. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung oder den Tourismus soll gewahrt werden.

Da das LSG Pirkdorfer See erweitert wurde und in den Schutzzielen auch die Erholung und der Tourismus unter Wahrung des Landschaftsbildes und des typischen Landschaftscharakters festgelegt ist, bestehen grundsätzlich keine Einwände seitens des fachlichen Naturschutzes gegen die geplanten Umwidmungen.

Da die zur Umwidmung beantragten Flächen nach wie vor in der Freien Landschaft zu liegen kommen und sich weiterhin im LSG Pirkdorfer See befinden, sind insbesondere für sämtliche bauliche Anlagen naturschutzrechtliche Bewilligungen einzuholen. Für das LSG Pirkdorfer See gelten über das Naturschutzgesetz hinaus noch folgende Bewilligungstatbestände:

Im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Bewilligung:

- a) die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, wie insbesondere Flutlichtanlagen, Beschneigungsanlagen, Infrastrukturanlagen (wie insbesondere Wasserver- und -entsorgungsanlagen, Transformatoren-Gebäude, Straßen, Wege, Verkaufsstände, Sport- und Freizeitanlagen, Flussicherungen), Container, Flugdächer und Unterständen, Aussichtstürmen und -warten, Photovoltaik- und Windkraftanlagen,
- b) die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht,
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- d) die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen,
- e) die Errichtung von Freileitungen sowie
- f) das Stapeln und Lagern von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gütern.

Im Zuge der jeweiligen Bewilligungsverfahren – insbesondere für bauliche Anlagen – werden Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht zur Wahrung des Landschaftsbildes und des typischen Landschaftscharakters formuliert werden.

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 18.01.2018:

Betreffend der Umwidmungspunkte 16/2017 und 17/2017 wird festgehalten, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Gegen die geplanten Umwidmungen von „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ und von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand.

Ohne seitens der Abteilung 3 gesehene Erforderlichkeit, hat sich die Abteilung 8-Wasserwirtschaft Klagenfurt auf die Kundmachung der beabsichtigten Umwidmung hin, mit einer Stellungnahme gemeldet.

Fachgutachten – Abt. 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 23.01.2018 (ha. eingelangt am 25.01.2018):

Gutachten – wasserbautechnische Stellungnahme:

Der beantragten Umwidmung der oben angeführten Parzellen kann aus wasserbautechnischer Sicht prinzipiell zugestimmt werden (sowohl Widmungsfall 16/2017 sowie 17/2017).

Unter Berücksichtigung der oben angeführten wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele sowie den Vorgaben des Gemeindeplanungsgesetzes weisen Grundstücke innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches von Gewässern jedoch keine Baulandeignung auf.

Da der gegenständliche Bereich teilweise im Überflutungsbereich namenloser Gerinne liegt, wären die entsprechenden Parzellen aus wasserbautechnischer Sicht von jeglicher Verbauung frei zu halten.

Auf Hinweis der Bauamtsleitung hin, dass die Parzelle 688/6 bereits „bebaut“ ist (Containeranlage – Vereinsanlage,...), folgte nachstehende ergänzende Stellungnahme der Abt. 8 – Wasserwirtschaft hinsichtlich den „Baubestand“.

Fachgutachten – Abt. 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 12.02.2018 (ha. eingelangt am 15.02.2018):

Gutachten – wasserbautechnische Stellungnahme:

Bei einem Ausbruch der, von Süden kommenden Gerinne bzw. Entwässerungsgräben aufgrund einer Überlastung oder Verklausung der Durchlässe im Nahbereich der gegenständlichen Parzelle, kommt es zu einer flächigen Ausbreitung des Wassers über die angrenzenden Verkehrsflächen. Aufgrund der flächigen Ausbreitung des Wassers ist jedoch mit geringen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu rechnen. Massive Erosionserscheinungen des angrenzenden Baches sind aufgrund des geringen Gefälles nicht zu erwarten.

Damit ist aus wasserbautechnischer Sicht die Standortsicherheit der gegenständlichen Containeranlage in ihrer derzeitigen Ausführung augenscheinlich gegeben.

Die Fachgutachten wurden dem Widmungswerber sowie Grundstückseigentümer per E-Mail am 20.02.2018 zur Kenntnis gebracht.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.01.2018
- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 15.01.2018 (ha. eingelangt am 18.01.2018)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 22.01.2018 (ha. eingelangt am 24.01.2018)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.01.2018 (ha. eingelangt am 02.02.2018)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.03.2018, TOP 12, betreffend die Umwidmung von (Teil)flächen der Grundstücke Nr. 690/1 (2.467 m²), Nr. 690/2 (3.392 m²), Nr. 692 (1.194 m²), Nr. 689 (722 m²), Nr. 688/8 (3.114 m²) Nr. 693 (2.107 m²), Nr. 697 (2.332 m²), Nr. 691 (2.007 m²), Nr. 698/1 (8.845 m²) und Nr. 688/7 (14.792 m²), alle KG 76004 Feistritz, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 690/1 (2.467m²), 690/2 (3.392m²), 692 (1.194m²), 689 (722m²), 688/8 (3.114m²), 693 (2.107m²), 697 (2.332m²), 691 (2.007m²), 698/1 (8.845m²), 688/7 (14.792m²), alle KG 76004 Feistritz im Gesamtausmaß von 40.972 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“.

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die weitere Nutzung seitens des Vereinsbetriebes Langlaufarena Pirkdorf. Die Umwidmung entspricht den im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) formulierten Zielsetzungen zur möglichen Erweiterung von »Sport und Freizeit« am Pirkdorfer See.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmung wurde in der Zeit vom 11.01.2018 bis 09.02.2018 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Widmung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 15.12.2017 (ha. eingelangt am 11.01.2018):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 16/2017 zu sehen. Siehe dazu Stellungnahme 16/2017.

16/2017:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 17/2017 (Umwidmung von Grünland-Land und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt/Schlipiste) zu sehen. Zudem wird - wie bereits seitens der Gemeinde angemerkt wurde - in Erinnerung gerufen, dass die ggst. Begehren in ähnlicher Form unter den lfd. Nummern 5 und 6/2009 vorgeprüft wurden. Die nunmehr vorliegenden ausgewählten Widmungskategorien entsprechen der seinerzeitigen Empfehlung.

Einerseits handelt es sich um die beabsichtigte Errichtung der "Langlaufarena Pirkdorf" (17/2017), wobei es lt. Gemeinde ohne Widmung der Langlaufloipe/-arena "rechtliche Schwierigkeiten" beim Aufstellen von Flutlichtanlagen, Beleuchtungskörpern und Schneekanonen für die Langlaufloipe gibt. Unter dem ggst. Begehren (16/2017) ist eine Festlegung für dazugehörige Einrichtungen (Büro, Lager, Umkleiden, WC-Anlagen, Container usw.) geplant.

Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass den seinerzeitigen Empfehlungen der Fachabteilung Rechnung getragen wurde. Eine nunmehrige Festlegung einerseits in Grünland-Sport-Freizeitanlage der ggst. Fläche sowie andererseits in Grünland-Schiabfahrt/Schlipiste (Loipenbereich) entspricht den im ÖEK formulierten Zielsetzungen zur möglichen Erweiterung von "Sport und Freizeit" am Pirkdorfer See.

Hinsichtlich der nunmehr "acht Jahre alten Stellungnahmen" der damals noch Abteilung 15U und des fachlichen Naturschutzes wird empfohlen, Rücksprache mit der Abteilung 8 - Umwelt wie auch mit dem fachlichen Naturschutz (Landschaftsschutzgebiet!) zu halten und neue Stellungnahmen einzuholen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, AKLR-Abt.8-Naturschutz, AKLR-Abt.8-Umwelt (Schall- und Elektrotechnik)

Fachgutachten – Abt. 8 – SE – Schall- und Elektrotechnik, Amt der Kärntner Landesregierung vom 02.02.2018 (ha. eingelangt am 07.02.2018):

Zu den Umwidmungsanträgen 16/2017, 17/2017 – Langlaufarena Pirkdorf:

Die Widmungsanträge 16/2017 und 17/2017 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anträgen 5/2009 und 6/2009. Dazu wird auf die ha. Stellungnahme vom 16.10.2010, Zahl: 15-BA-2443/3-2010, verwiesen.

Diese im Anhang beigefügte Stellungnahme bleibt aus Sicht der ha. Umweltstelle vollinhaltlich aufrecht.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge auch an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Überprüfung der damaligen Stellungnahme weitergeleitet.

Stellungnahme vom 16.10.2010, Zahl: 15-BA-2443/3-2010:

Zu den Umwidmungsanträgen 5/2009 und 6/2009:

Auf den gegenständlichen Grundstücken soll die bestehenden Langlaufloipe Pirkdorfersee mit Flutlicht, Schneekanonen, und sonstigen Beleuchtungskörpern aufgerüstet werden. Im ÖEK 2008 der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg ist der Bereich als Sportanlage eingezeichnet bzw. ist auch die Langlaufloipe bereits enthalten.

Die Einrichtungen für den Betrieb der Loipe wie Büro, Lager, Umkleiden, WC-Anlage etc. sind laut Stellungnahme der Abteilung 20 – Gemeindeplanung unmittelbar an die vorhandenen Einrichtungen beim

Campingplatz Pirkdorfersee zu errichten. Die zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen wie Parkplatz sind bereits durch den Campingplatz vorhanden und müssen durch die Errichtung einer weiteren Loipe nicht vergrößert werden.

Aus der Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes vom 20.1.2010, Zahl: 20-NSCH-220/498-2009, geht hervor, dass das derzeitige Langlaufzentrum eine befristete Bewilligung unter aus dem Jahr 2006 mit bestimmten Auflagen besitzt. Eine dieser Auflagen betrifft die mobilen Fluchtlichtmasten, die „in der Zeit zwischen 1. April und 31. Oktober abzumontieren bzw. umzulegen sind“. Diese Auflage wurde laut der oa. Stellungnahme nicht erfüllt, d.h. die Fluchtlichtmasten wurden nicht abmontiert.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle darf es durch die eingesetzte Beleuchtung zu keiner Blendwirkung für die nächstgelegene Wohnnachbarschaft kommen.

Den gegenständlichen Umwidmungsanträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Fachgutachten – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.02.2018 (ha. eingelangt am 15.02.2018):

Geplant ist die Umwidmung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 688/6, KG Feistritz, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Sport – Freizeitanlage“ im Ausmaß von 375m² (Widmungspunkt 16/2017). Weiters sollen (Teil-)Flächen der Grundstücke 690/1, 690/2, 692, 689, 688/8, 693, 697, 691, 698/1 und 688/7, alle KG Feistritz, im Gesamtausmaß von 40.972 m² von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Schiabfahrt, Schipiste“ umgewidmet werden (Widmungspunkt 17/2017).

Die Flächen befinden sich in der Freien Landschaft, im Landschaftsschutzgebiet „Pirkdorfer See“ (zuletzt geändert durch LGBl. 20/2014). Die zur Umwidmung beantragten Flächen werden seit längerer Zeit im Winter als Langlaufzentrum genutzt. Da die Flächen im LSG Pirkdorfer See liegen, sind zahlreiche bauliche Anlagen, die dauerhaft oder temporär errichtet wurden und werden, derzeit naturschutzrechtlich nicht bewilligt und liegen hierfür Stellungnahmen seitens des fachlichen Naturschutzes vor: (Ski Club Petzen; Aufstellung von Lichtmasten und Errichtung eines Aufenthalts-, Lager- und Wachsraumes - Naturschutzverfahren; Eingaben vom 27.5.2001 des Herrn Josef Skuk, Sektionsleiter des SC Petzen zum Naturschutzgutachten vom 16.3.2011 (Zahl: -20-NSCH-155/63-2010)

Bereits im Jahre 2010 hat der SC Petzen, Sektion Langlauf, Einersdorf 88, 9150 Bleiburg, die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 689, 690/1, 690/2, 691, 692, 693, 697, 698/1, 688/7, 688/8, alle KG Feistritz ob Bleiburg, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Sport, Langlaufzentrum und Schitrasse“ im Ausmaß von ca. 40.972 m² (Widmungsantrag 5/2009) bzw. die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 688/6 der KG Feistritz ob Bleiburg im Ausmaß von 375 m² von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Sport, Langlaufzentrum und Schitrasse“ (Widmungsantrag 6/2009) begehrt. Seitens des ASV der Gemeindeplanung (nunmehr Abteilung 3 - Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) wurde damals vorgeschlagen, anstatt der begehrten Widmungskategorie „Grünland – Sport, Langlaufzentrum und Schitrasse“ gegebenenfalls den vorhandenen Widmungscode „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ zu verwenden.

Gleichzeitig mit diesem Widmungsbegehren hat die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg um die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Pirker See unter Vorlage der Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer im Ausmaß von insgesamt 47.283m² angesucht. Diesem Widmungsbegehren erging eine positive naturschutzfachliche Stellungnahme unter der Voraussetzung bzw. Bedingung, dass die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes umgesetzt wird.

Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Mai 2014, Zl. 08-NATP-309/2012(020/2014), wurden die bisherigen Landschaftsschutzgebiete „Pirkdorfer See“ und „Pirker See“ erweitert und zu einem einheitlichen Landschaftsschutzgebiet „Pirkdorfer See“ erklärt.

Als Schutzziel ist in dieser Verordnung die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes des Schutzgebietes, welches für die Bevölkerung oder den Tourismus besondere Bedeutung hat, festgelegt worden. Durch die Unterschutzstellung soll das Landschaftsbild sowie der typische Landschaftscharakter erhalten bleiben und insbesondere Landschaftsschäden verhindert oder behoben werden. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung oder den Tourismus soll gewahrt werden.

Da das LSG Pirkdorfer See erweitert wurde und in den Schutzzielen auch die Erholung und der Tourismus unter Wahrung des Landschaftsbildes und des typischen Landschaftscharakters festgelegt ist, bestehen grundsätzlich keine Einwände seitens des fachlichen Naturschutzes gegen die geplanten Umwidmungen.

Da die zur Umwidmung beantragten Flächen nach wie vor in der Freien Landschaft zu liegen kommen und sich weiterhin im LSG Pirkdorfer See befinden, sind insbesondere für sämtliche bauliche Anlagen naturschutzrechtliche Bewilligungen einzuholen. Für das LSG Pirkdorfer See gelten über das Naturschutzgesetz hinaus noch folgende Bewilligungstatbestände:

Im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Bewilligung:

- a) die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, wie insbesondere Flutlichtanlagen, Beschneigungsanlagen, Infrastrukturanlagen (wie insbesondere Wasserver- und -entsorgungsanlagen, Transformatoren-Gebäude, Straßen, Wege, Verkaufsstände, Sport- und Freizeitanlagen, Flusssicherungen), Container, Flugdächer und Unterständen, Aussichtstürmen und -warten, Photovoltaik- und Windkraftanlagen,
- b) die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht,
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- d) die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen,
- e) die Errichtung von Freileitungen sowie
- f) das Stapeln und Lagern von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gütern.

Im Zuge der jeweiligen Bewilligungsverfahren – insbesondere für bauliche Anlagen – werden Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht zur Wahrung des Landschaftsbildes und des typischen Landschaftscharakters formuliert werden.

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 18.01.2018:

Betreffend der Umwidmungspunkte 16/2017 und 17/2017 wird festgehalten, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Gegen die geplanten Umwidmungen von „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ und von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand.

Ohne seitens der Abteilung 3 gesehene Erforderlichkeit, hat sich die Abteilung 8-Wasserwirtschaft Klagenfurt auf die Kundmachung der beabsichtigten Umwidmung hin, mit einer Stellungnahme gemeldet.

Fachgutachten – Abt. 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 23.01.2018 (ha. eingelangt am 25.01.2018):

Gutachten – wasserbautechnische Stellungnahme:

Der beantragten Umwidmung der oben angeführten Parzellen kann aus wasserbautechnischer Sicht prinzipiell zugestimmt werden (sowohl Widmungsfälle 16/2017 sowie 17/2017).

Unter Berücksichtigung der oben angeführten wasserwirtschaftlichen Grundsätze und Ziele sowie den Vorgaben des Gemeindeplanungsgesetzes weisen Grundstücke innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches von Gewässern jedoch keine Baulandeignung auf.

Da der gegenständliche Bereich teilweise im Überflutungsbereich namenloser Gerinne liegt, wären die entsprechenden Parzellen aus wasserbautechnischer Sicht von jeglicher Verbauung frei zu halten.

Die Fachgutachten wurden dem Widmungswerber sowie Grundstückseigentümer per E-Mail am 20.02.2018 zur Kenntnis gebracht.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.01.2018
- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 15.01.2018 (ha. eingelangt am 18.01.2018)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 22.01.2018 (ha. eingelangt am 24.01.2018)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.01.2018 (ha. eingelangt am 02.02.2018)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

Feststellung:

GR Gisela SOHL befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.04.2018, TOP 16, betreffend die Abänderung der Stellenplanverordnung 2018 vom 19.12.2017

Feststellung:

GR Gisela SOHL befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 03.05.2018,
Zahl: 011-0/2018-1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018
abgeändert wird.**

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes, K-GBG 1992, LGBl.-Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, des § 3 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes K-GVBG 1992, LGBl.-Nr. 95/1992, in der Fassung LGBl.-Nr. 74/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, K-GMG 2011, LGBl.-Nr. 96/2011, in der Fassung LGBl.-Nr. 74/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID3	57
50	-	P5	III	TH-RP2	18
100	Saison	D	III	KU-KB1	30
100	-	C	V	AK-SSB4	42
100	-	D	III	AK-RSB3	30
100	-	C	IV	KU-KBER2A	42
100	-	C	V	KU-KB3	36
100	-	K		EP-PL2	45
100	-	K		EP-PFK2	39
56,25	-	K		EP-PFK2	39
66,25	-	K		EP-PFK2	39

75	-	P3	III	EP-PK2	27
93,75	-	P3	III	EP-PK2	27
87,5	-	P3	III	EP-PK2	27
50	-	P3	III	EP-PK2	27
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
50	-	P5	III	TH-RP2	18
55	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	K		EP-PL1	42
50	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
57,5	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Saison	P3	III	TH-HFK1	27
100	Saison	P4	III	TH-HK3	24
100	k.w.	P2	III	TH-AT1	33
100	ab 1.11.	P2	III	TH-AT1	33

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2017, Zahl: 011-0/2017-3, außer Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, am

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 20.11.2017, TOP 4, betreffend die Aufhebung des GR-Beschlusses vom 22.06.2017 zur Errichtung eines Kinderspielplatzes in Penk durch die Gemeinde.

Der Vorsitzende erteilt Frau Gisela SOHL das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2017 betreffend die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Penk wird aufgehoben.

Begründung:

Die Umsetzung dieses Projektes soll laut Eingabe vom 02.11.2017 gänzlich durch den Verein „die Penker“ erfolgen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 20.11.2017, TOP 5, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kinderspielplatzes in Penk durch den Verein „Die Penker“.

Der Vorsitzende erteilt Frau Gisela SOHL das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt der Errichtung und den Betrieb eines Kinderspielplatzes in der Ortschaft Penk durch den Verein „die Penker“, vorbehaltlich eines noch im Gemeinderat abzuschließenden Fördervertrages, grundsätzlich zu.

Nach Abklären der Vorfragen und Vorlage der nötigen Bewilligungen durch den Verein, wird dieses Thema in den Gemeindegremien neuerlich behandelt.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.04.2018, TOP 20, auf Ablehnung des Antrages (Dringlichkeitsantrag vom 19.12.2017) betreffend Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Verein „Die Penker“ zur Umsetzung eines Kinderspielplatzes am Grundstück des Herrn Aleschko in Penk.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Antrag (Dringlichkeitsantrag der GR-Mitglieder vom 19.12.2017) auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses auf Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Verein „Die Penker“ zur Umsetzung eines Kinderspielplatzes am Grundstück Aleschko in Penk wird „abgelehnt“.

Begründung:

Der Betrieb und die Errichtung eines Kinderspielplatzes in Penk ist gänzlich über den Verein: „Die Penker“ vorgesehen. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer ist vom Betreiber und Errichter des geplanten Kinderspielplatzes vorzunehmen, was im gegenständlichen Fall aber nicht die Gemeinde, sondern der Verein ist.

An der Diskussion beteiligen sich der 2. Vzbgm. Mag. Smrtnik und der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.

Feststellung:

GR Silke MÜNZER befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.04.2018, TOP 21, betreffend den Abschluss einer „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund, in Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO.

Feststellung:

GR Silke MÜNZER befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Zur leichteren und kostengünstigeren Bewältigung der Aufgaben, die ab 25.05.2018 mit der neuen DSGVO und dem DSG 2018 auf die Gemeinden zukommen, schließt die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg mit dem Kärntner Gemeindebund eine „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ ab.

**„Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“
(siehe Anlage 5 der heutigen Niederschrift)**

An der Diskussion beteiligen sich GV Doris Schwarz, der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz und GR Albin Jelen.

Der Vorsitzende informiert über Anfrage von GV Schwarz, dass eine Präsentation zum Thema Datenschutzrecht anlässlich der heutigen Gemeinderatssitzung von Seiten des Kärntner Gemeindebundes aus terminlichen Gründen nicht erfolgen kann.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:1 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: GV Doris SCHWARZ)

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.04.2018, TOP 22, betreffend die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, in Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO und § 5 DSG.

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg bestellt mit Wirkung zum 25.05.2018 im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht mit dem Kärntner Gemeindebund einen „Datenschutzbeauftragten“, nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 5 DSG (Datenschutzgesetz.)

**„Vereinbarung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten“
(siehe Anlage 6 der heutigen Niederschrift)**

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:1 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: GV Doris SCHWARZ)

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.04.2018, TOP 26, betreffend die Zustimmung (Beitritt) zum Abschluss des Kaufvertrages für das Grundstück Nr. 1717/4, KG 76017 St. Michael (Baulandmodell Losergründe II).

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt dem Abschluss des Kaufvertrages für das Grundstück Nr. 1717/4, KG 76017 St. Michael, im Baulandmodell Losergründe II, hinsichtlich des Wiederkaufsrechtes als Beitretende zu.

**Kaufvertrag
für das Grundstück Nr. 1717/4, KG 76017 St. Michael
Schöffmann/Miler/Miler-Novak/ Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
(siehe Anlage 7 der heutigen Niederschrift)**

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.04.2018, TOP 27, betreffend Zu- und Abschreibungen von Flächen des öffentlichen Gutes in der KG 76004 Feistritz.
Grundlage: (Vermessungsurkunde der Fa. Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 20.02.2017, GZ:161023-G1-V2-U, ÖBB-Infrastruktur AG, Bleiburger Schleife, Unterführung Gonowetz km 86,900)

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 03.05.2018, Zahl: 601-0/2018-1, mit der Teilflächen in der KG 76004 Feistritz, öffentlich erklärt, aufgelassen und zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBL. Nr. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst, Geo Vermessung Kärnten, ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, vom 20.02.2017, GZ: 161023-G1-V2-U, ausgewiesenen Trennstücke, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 650, KG 76004 Feistritz, übernommen.

§ 2

Auflassung und Zuschreibung von öffentlichem Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst, Geo Vermessung Kärnten, ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, vom 20.02.2017, GZ: 161023-G1-V2-U, ausgewiesenen Trennstücke, werden aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 650, KG 76004 Feistritz, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 76004 Feistritz zugeschrieben.

§ 3

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst, Geo Vermessung Kärnten, ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, vom 20.02.2017, GZ: 161023-G1-V2-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg,

Der Bürgermeister:
Hermann SRIENZ

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.04.2018, TOP 28, betreffend Zu- und Abschreibungen von Flächen des öffentlichen Gutes in der KG 76004 Feistritz.
Grundlage: (Vermessungsurkunde der Fa. Angst, Geo Vermessung ZT-GmbH vom 03.03.2017, GZ: 161023-G2-V2-U, ÖBB-Infrastruktur AG, Bleiburger Schleife, Begleitweg 1 – km 87,324 – km 88,089)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 03.05.2018, Zahl: 601-0/2018-2, mit der Teilflächen in der KG 76004 Feistritz, öffentlich erklärt und zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBL. Nr. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst, Geo Vermessung Kärnten, ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, vom 03.03.2017, GZ: 161023-G2-V2-U, ausgewiesenen Trennstücke, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 650, KG 76004 Feistritz, übernommen.

§ 2

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst, Geo Vermessung Kärnten, ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, vom 03.03.2017, GZ: 161023-G2-V2-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg,

Der Bürgermeister:
Hermann SRIENZ

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.04.2018, TOP 29, betreffend Zu- und Abschreibungen von Flächen des öffentlichen Gutes in der KG 76017 St. Michael.
Grundlage: (Vermessungsurkunde der Fa. Angst, Geo Vermessung ZT-GmbH vom 30.03.2017, GZ: 161023-G3-V3-U, ÖBB-Infrastruktur AG, Bleiburger Schleife, Errichtung Wendehammer – km 88,716, Begleitweg 1 – km 88,089

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV Franz ULRICH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 03.05.2018, Zahl: 601-0/2018-3, mit der Teilflächen in der KG 76017 St. Michael, öffentlich erklärt und zugeschrieben werden.

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBL. Nr. 8/2017, i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Fa. Angst, Geo Vermessung Kärnten, ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, vom 30.03.2017, GZ: 161023-G3-V3-U, ausgewiesenen Trennstücke, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, EZ 393, KG 76017 St. Michael, übernommen.

§ 2

Die Vermessungsurkunde der Fa. Angst, Geo Vermessung Kärnten, ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, vom 30.03.2017, GZ: 161023-G3-V3-U, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg,

Der Bürgermeister:
Hermann SRIENZ

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 23.04.2018, TOP 30, betreffend den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Schulbaufonds zum Vorhaben: „Bildungscampus St. Michael“.

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris SCHWARZ das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und dem Kärntner Schulbaufonds über die finanzielle Förderung des Vorhabens „Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg“, auf Grundlage des Kärntner Schulbaufondsgesetzes, LGBl. Nr. 35/2011 idgF und der in Geltung stehenden Förderrichtlinien.

Fördervereinbarung
(siehe Anlage 8 der heutigen Niederschrift)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 19:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 07.12.2017, TOP 13, betreffend die Ablehnung des Antrages des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 03.10.2016, TOP 2, zur künstlerischen Gestaltung der beiden Kreisverkehre und Festlegung der weiteren Vorgangsweise.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Antrag

WORTLAUT:

Die künstlerische Gestaltung des Kreisverkehrs „Mahle“ ist gemäß dem Ausschreibungsergebnis vom 17.02.2004 (Sitzung der Experten-Kommission) an Herrn Mag. Rudi Benetik zu vergeben. Dem Künstler sind Adaptierungen an der Säule „FIMA“ zu gestatten. Die Kosten des gesamten Projektes dürfen € 25.000,- (inkl. Fundamentierung, Aufbau und Steuern) nicht übersteigen. Im Kreisverkehr „Sportpark“ ist die „Geopark-Willkommenssäule“ zu errichten. Die finanzielle Bedeckung ist im Voranschlag sicherzustellen.

des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 03.10.2016 TOP 2, wird

a b g e l e h n t,

da die Vorgaben des GV-Beschlusses vom 16.06.2017 im Ausschussantrag nicht berücksichtigt wurden

und hat nachfolgende Vorgangsweise zur künstlerischen Gestaltung der beiden im Gemeindegebiet vorhandenen Kreisverkehrsflächen zu erfolgen:

Kreisverkehr St. Michael ob Bleiburg West (Nahbereich Fa. MAHLE)

Neuausschreibung (im Bezirk Völkermarkt) unter Abstimmung der Richtlinien für den offenen künstlerischen Wettbewerb mit den dafür zuständigen Stellen des Amtes der Kärntner Landesregierung unter Einbeziehung eines Firmenvertreters der Unternehmen MAHLE und BMTS.

Kreisverkehr St. Michael ob Bleiburg Ost (Nahbereich Hundeabrichteplatz)

Gestaltung mit einer „Geopark-Willkommenssäule“ durch den Karawanken-Karavanke UNESCO Global GEOPARK.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im Voranschlag 2018 unter dem Ansatz: 1/362/..., Bezeichnung: Sonderanlagen, Denkmalpflege, im Betrag von € 30.000,-- sicherzustellen.

An der Diskussion beteiligen sich der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz, GV Doris Schwarz und der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz

Daraufhin wird vom 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik ein gemäß § 41 der K-AGO von Gemeinderatsmitgliedern der Regionalliste Feistritz/Regionalna Lista Bistrica unterfertigte schriftlicher

A B Ä N D E R U N G S A N T R A G

eingbracht, welcher, wie folgt, verlesen wird:

„Die Gemeinderäte der REGI stellen zum Tagesordnungspunkt 23 gemäß AGO nachstehenden Abänderungsantrag, der Gemeinderat möge den Antrag des Gemeindevorstandes dahingehend abändern, dass folgende 5 regionale Künstler, die bereits beim Auswahlverfahren des Jahres 2004 die Bestgereihten waren, ihre Werke der Jury neuerlich präsentieren, damit diese in einer 2. Jurystufe aus diesen Künstlern dem Gemeinderat zur Letztentscheidung vorschlagen kann.

Folgende Künstler wären in diese zweite Juryentscheidung einzubinden:

Rudi Benetik, Albert Messner, Helmu Blažej, Nachlass nach Franz Brandl und Gregej Kristof

Begründung: Dadurch würden wir rechtlich das erste Auswahlverfahren nicht ignorieren und zudem heimischen Künstlern die Chance einräumen, sich mit einem Kreisverkehr in der Gemeinde zu präsentieren“.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 13:6 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

(dafür: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz, GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert, GR Albin Jelen, GR Marian Čebul)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Hauptantrag** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 13:6 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz,
GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert, GR Albin Jelen,
GR Marian Čebul)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Antrag des Ausschusses** für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 03.10.2016, TOP 2, zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 13:6 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.**
(dafür: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz,
GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert, GR Albin Jelen,
GR Marian Čebul)

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Antrag von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:

- Ankauf einer Bodenfräse zur Garten- und Grünlandpflege
- Ankauf einer „Matchuhr“ (Anzeigetafel) für den ASKÖ Fußballplatz

Die öffentliche Sitzung wird um 20.30 Uhr offiziell geschlossen.